



Satzung

der Hochschule Reutlingen
für das hochschuleigene Auswahlverfahren für den
Masterstudiengang

Design

mit dem akademischen Abschluss „Master of Arts“

vom 13.07.2009

Aufgrund von § 6 Abs. 2 und 4 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG), § 63 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) sowie § 20 Abs. 4 der Hochschulvergabeordnung – HVVO in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 03.07.2009 die nachstehende Satzung beschlossen¹:

§ 1 Verfahren

- (1) In dem Studiengang Design werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens vergeben. Dieses basiert auf dem Grad von Eignung und Motivation für das angestrebte Studium und den angestrebten Beruf.
- (2) Am Auswahlverfahren nimmt teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat.

§ 2 Antrag und Fristen

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Studium und die dort geforderten Unterlagen müssen bis zum 15. Juni des betreffenden Jahres eingegangen sein (Ausschlussfristen), vgl. § 3, Abs. 1, Satz 1 der HVVO. Der Antrag auf Zulassung muss mit dem von der Hochschule vorgesehenen Formular erfolgen.
- (2) Die unter Abs. 3 geforderten Unterlagen müssen bis zum 15. Juni (Ausschlussfrist) des betreffenden Jahres an der Hochschule Reutlingen sein.
- (3) Es ist eine Mappe mit wenigstens 15 künstlerisch/gestalterischen Arbeiten, vorzugsweise aus der Abschlussarbeit des vorangegangenen Studiums, einzureichen, weiter sind der bisherige Werdegang und die Motivation für das angestrebte Studium darzustellen.
- (4) Alle Unterlagen sind in deutscher Sprache einzureichen. Die Hochschule kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

¹Alle Amts-, Funktions- und sonstige Bezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform genannt sind, schließen die weibliche Sprachform ein.

§ 3 Auswahlkommission

- (1) Das Auswahlverfahren wird von einer Auswahlkommission durchgeführt, die von der Fakultätsrat eingesetzt wird. Sie besteht aus mindestens drei, höchstens fünf qualifizierten Personen, davon mindestens drei hauptberufliche Professoren der Fakultät, von denen einer durch Fakultätsratbeschluss den Vorsitz übernimmt.
- (2) Die Auswahlkommission kann zur Durchführung der Prüfung qualifizierte Persönlichkeiten aus Wirtschaft, Verwaltung, Forschung und Lehre hinzuziehen.
- (3) Die Auswahlkommission erstellt eine Rangliste der Bewerber für die Leitung der Hochschule.

§ 4 Vergabe der Studienplätze

- (1) Voraussetzung für die Teilnahme am Auswahlverfahren ist ein Studienabschluss mit
 - mindestens 6 Semestern Studienzeit (in der Regel Diplom- oder Bachelor-Abschluss) in facheinschlägigen Studiengängen,
 - einem Studieninhalt vergleichbar zu 180 ECTS und
 - einer Gesamtnote besser als 2,5.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist ein bestandener Sprachtest, wenn die Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben wurde. In diesem Fall ist ein DSH-Test („Deutsch Sprachprüfung für den Hochschulzugang“) oder ein TestDaF („Test Deutsch als Fremdsprache“) oder der „Prüfungsteil Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs als bestanden nachzuweisen.
- (3) Die Auswahlkommission wählt die Studierenden basierend auf den Auswahlkriterien gemäß §5 aus. In Einzelfällen kann die Auswahlkommission festlegen, dass mit Bewerbern Bewerbungsgespräche durchgeführt werden, um die Eignung für das Studium in einem persönlichen Gespräch zu überprüfen.
- (4) Der Termin für ein Bewerbungsgespräch wird vom Vorsitzenden der Auswahlkommission bestimmt und den Studienbewerbern mindestens 1 Woche vorher schriftlich mitgeteilt.
- (5) Das Bewerbungsgespräch dauert etwa 30 Minuten. Es wird von mindestens zwei Prüfern durchgeführt. Mindestens ein Prüfer muss hauptamtlicher Professor in der Fakultät Textil & Design sein. Die Prüfer können verlangen, dass prüfungsrelevante Fakten (z.B. Praxiszeiten, Auslandsaufenthalte) durch Vorlage von Nachweisen glaubhaft gemacht werden.

§ 5 Auswahlkriterien für die Zulassung zum Studium

- (1) Die Studienplätze werden nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) Das Auswahlverfahren erfolgt auf der Grundlage der von den Bewerbern eingereichten Bewerbungsunterlagen. Die Mitglieder der Aufnahmekommission können ihre Bewertung einzeln und unabhängig durchführen. Es werden folgende Kriterien bewertet.

- a) Studienleistungen (Noten des ersten Hochschulabschlusses)
- b) Studiengangbezogene Praxiserfahrung
- c) Künstlerisch/gestalterische Eignung

Für die Kriterien a, und b werden Punkte von 0 bis 5,0 vergeben.
Für Kriterium c werden Punkte von 0 bis 15,0 vergeben.

Die Bewertungsskala für das Kriterium a ist wie folgt:

- Note 1,00 → 5 Punkte
- Note bis 1,30 → 4 Punkte
- Note bis 1,70 → 3 Punkte
- Note bis 2,00 → 2 Punkte
- Note bis 2,49 → 1 Punkt

Für Kriterium c gelten folgende Bewertungskriterien:

1. Künstlerisch / fachliche Gestaltungsfähigkeit
2. Reflexionsvermögen zu gestalterisch / fachlichen Problemstellungen und Aufgaben mit Bezug auf den zu wählenden Schwerpunkt.

0 – 6.9 Punkte: Eine gestalterisch / fachliche Eignung, die nicht erwarten lässt, dass der Bewerber das Aufbaustudium mit Erfolg absolviert.

7.0 – 12, 5 Punkte. Eine gestalterisch / fachliche Eignung, die erwarten lässt, dass der Bewerber das Aufbaustudium mit Erfolg absolviert.

12,6 – 15 Punkte: Eine besondere gestalterisch / fachliche Eignung, die erwarten lässt, dass der Bewerber das Aufbaustudium mit Erfolg absolviert.

- (4) Für jeden Bewerber werden die Punkte für die Eignungskriterien in einem Bewertungsbogen erfasst. Die Gesamtpunktzahl für a und b errechnet sich als arithmetisches Mittel der Einzelpunkte. Dazu addiert sich die Punktzahl für Kriterium c, wobei für die gestalterische Eignung eine Mindestpunktzahl von 7,5 erforderlich ist.
- (5) Die Vergabe der Studienplätze erfolgt nach einer Rangliste gemäß der Bewertung nach § 5 Abs. 4. Bei Rangleichheit entscheidet das Los.

§ 6

Verstoß gegen die Ordnung, Täuschungsversuch

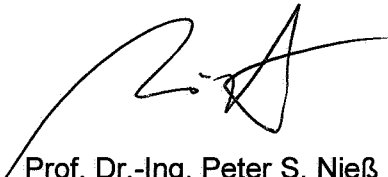
Hat ein Kandidat / eine Kandidatin das Ergebnis des Auswahlverfahrens durch Täuschung beeinflusst und wird dies erst nach der Zulassung zum Studium bekannt, so kann die Auswahlkommission das Ergebnis der Prüfung nachträglich berichtigen und den/die Kandidaten/in in der Rangfolge der Zulassung neu einordnen.. Bei Täuschung, Drohung oder Bestechung wird die Zulassung aufgehoben.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2008/2009. Gleichzeitig tritt die Satzung der Hochschule für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Design vom 18.03.2008 außer Kraft.

Reutlingen, den 13.07.2009



Prof. Dr.-Ing. Peter S. Nieß
Präsident

Bekanntmachungsnachweis

Ausgegangen am: **13. Juli 2009**

Abgenommen am: **28. Juli 2009**

Für die Richtigkeit:



Paula Mattes
Kanzlerin

